

Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der Sportverein 1920 e.V. Wilsenroth würdigt, sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. der Vereinsehrennadel in Silber
2. der Vereinsehrennadel in Gold
3. der Ehrenmitgliedschaft
4. der Ehrungen durch Verbände und Institutionen (z.B. HFV, LSB Hessen)

§ 3 Voraussetzung der Ehrungen durch den Verein

Voraussetzung der Ehrungen sind für

1. die Ehrennadel in Silber

- 25-jährige Mitgliedschaft im Verein
- 10 Jahren aktiver Vereinsarbeit im Vorstand oder als Übungsleiter bzw. Mannschaftsbetreuer
- Bei besonderen Verdiensten um den Verein

2. die Ehrennadel in Gold

- 50-jährige Mitgliedschaft im Verein
- nach mindestens 20 Jahren aktiver Vereinsarbeit im Vorstand oder als Übungsleiter bzw. Mannschaftsbetreuer
- bei besonderen Verdiensten um den Verein

3. die Ehrenmitgliedschaft

für besondere, herausragende Tätigkeit für den Verein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und werden mit einer besonderen Urkunde und mit einem Ausweis für freien Eintritt ausgestattet.

Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus. Ausnahmsweise können Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 4 Antragsverfahren und Zuständigkeit

Antragsberechtigt für Ehrungen durch Verbände und Institutionen ist der Vorstand. Eine Vereinsehrung kann auch von einem Mitglied beantragt werden. Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 5 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 6 Gratulationen

Zu persönlichen Anlässen überbringt der Vorstand den Vereinsmitgliedern die Glückwünsche des Vereins.

Geburtstage 50. Geburtstag, 60, 70, 75, 80, 90 usw.	Angemessenes Geschenk
Hochzeit (bei Aktiven), Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit	Angemessenes Geschenk

§ 7 Ehrung Verstorbener

Der Verein kondoliert durch den Vorstand im Falle des Todes eines Vereinsmitgliedes mit einer Kondolenzkarte. Bei Trauerfeiern von Ehrenmitgliedern und aktiven Mitglieder wird in Absprache mit den Angehörigen ein Kranz niedergelegt. Anstelle des Kranzes kann auch eine entsprechende Geldspende durch den Vorstand (falls dies gewünscht wird oder sinnvoll erscheint) den Angehörigen übergeben werden.

§ 8 Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann der Vorstand auch außerhalb der vorgenannten Regelungen eine Ehrung vornehmen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 01.06.2011 in Kraft.